

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen zur Optimierung des betrieblichen Ressourcen- und
Energiemanagements
(Richtlinie „Betriebliche Ressourcen- und Energieeffizienz“)**

**Erl. d. MU v. 09.12. 2015 — 26-22611/01 —
zuletzt geändert durch Erl. d. MU v. 06.07.2016 – 52-29900/200-004 –
— VORIS 28100 —**

Bezug: a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— VORIS 64100 —

b) Erl. der StK v. 15. 6 .2015 (Nds. MBl. S. 667)
----VORIS 77000 ---

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen zur Steigerung der betrieblichen Ressourcen- und Energieeffizienz.

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Energie- und Rohstoffproduktivität in der niedersächsischen Wirtschaft.

Zweck der Förderung ist es, die CO₂-Emissionen in Niedersachsen zu reduzieren.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) — im Folgenden: AGVO —,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) und
- der Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserlass zu a) —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „Stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind folgende Maßnahmen:

2.1.1 Energieeffizienzprojekte:

- a) Investitionen in Gebäude und Anlagen, die sich im Eigentum des möglichen Antragsstellers befinden, zur Verringerung des Energieverbrauchs (Prozesswärmeoptimierung, die Abwärmenutzung, den Einsatz energieeffizienter Geräte und Anlagen und erneuerbarer Energien),
- b) die Errichtung von Anlagen, die sich im Eigentum des möglichen Antragstellers befinden, zur Gewinnung von Wärme aus regenerativer Energie inklusive der Errichtung von Wärmenetzen zur Verteilung der in den Anlagen erzeugten Wärme sowie die innovative Speicherung Erneuerbarer Energien am Ort Ihres Entstehens;

2.1.2 Ressourceneffizienz:

- a) wissenschaftliche Untersuchungen und Durchführbarkeitsstudien zur Erarbeitung praxisbezogener Konzepte zum Recycling und zur Ressourceneffizienz insbesondere im Zusammenhang mit wertstoffhaltigen Elektroaltgeräten,
- b) gestrichen
- c) betriebliche Investitionen zum effizienten Material- und Ressourceneinsatz:
 - Investitionen zur Neugestaltung von Produkten und Produktionsketten,
 - Investitionen in Maschinen und Anlagen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, z. B. Wiederaufarbeitung, Recycling,
- d) der Aufbau einer Lernfabrik/Kompetenzzentrum, in dem aktuelle Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung der Material- und Ressourceneffizienz dargestellt und Mitarbeiter aus Unternehmen geschult werden können,
- e) Studien/Ideenwettbewerb zum Ausbau einer Sekundärrohstoffbörse für kleine und mittlere Unternehmen und für Handwerksbetriebe und konzeptionelle Umsetzung;

2.1.3 betriebliche Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke in Niedersachsen:

betriebliche Netzwerk-Projekte, um in den beteiligten Betrieben die Energieeffizienz zu steigern und die CO₂-Emissionen zu reduzieren.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

Die Kumulation mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen des Landes und des Bundes ist zulässig, wenn die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen und durch die Kumulierung beihilferechtliche Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden. Antragsteller sind verpflichtet, im Antrag diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind KMU der gewerblichen Wirtschaft. Zur gewerblichen Wirtschaft gehören Unternehmen mit Eintrag im Handelsregister oder i. S. der Handwerksordnung. Als KMU gelten Unternehmen nach Anhang I AGVO (Nummern 2.1.1 und 2.1.2).

3.2 Zuwendungsempfänger sind weiterhin Einrichtungen, Unternehmen, Verbände, Kammern, Branchenvertretungen (Nummern 2.1.2 und 2.1.3), die ihren Sitz in Niedersachsen haben und KMU in Niedersachsen in Fragen der Energie- und Ressourceneffizienz unterstützen.

3.3 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanforderung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a AGVO).

- 3.4 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bleibt unbenommen.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Antragssteller, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben.

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 mit einer Zuwendung von weniger als 25 000 EUR zum Zeitpunkt der Bewilligung werden nicht gefördert.

Eine parallele Antragstellung nach dem Förderprogramm für einzelbetriebliche Investitionsförderung des Landes Niedersachsen (GRW) ist ausgeschlossen.

- 4.2 Bei der Antragstellung für Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Kriterien nachzuweisen:

- die erwartete CO₂-Einsparung muss mindestens 140 t pro 1.000.000 Euro Investitionssumme und Jahr betragen (gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 Buchst. a, 2.1.2 Buchst. d und 2.1.2 Buchst. e),
- Qualität des Gesamtkonzepts,
- Innovativer Ansatz (gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3),
- Kosten-Nutzen-Verhältnis (Effizienz) (gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 Buchst. a, Nummer 2.1.2 Buchst. d, Nummer 2.1.2 Buchst. e),
- Wirksamkeit in der Öffentlichkeit,
- Synergieeffekte,
- Gleichstellung von Frauen und Männern,
- Nichtdiskriminierung,
- Gute Arbeit.

- 4.3 Die Auswahl der Förderprojekte erfolgt gewichtet gemäß Kriterien (Scoring-Modell), die aus der **Anlage** ersichtlich sind. Das Ergebnis des Scorings muss mindestens 50 Punkte erreichen.

- 4.4 Bei den Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 Buchst. c ist dem Förderantrag eine Expertise eines vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) autorisierten Beratungsunternehmens beizufügen. In der Expertise ist die technische Durchführbarkeit des Projekts zu bescheinigen und die durch das Projekt erzielte jährliche Einsparung an Tonnen CO₂-Äquivalenten auszuweisen. Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 kann das Gutachten auch durch eine/einen nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierte/zertifizierten Sachverständige/Sachverständigen oder durch eine/einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständige/Sachverständigen mit der besonderen Sachkunde auf dem Gebiet der Energieeffizienz und der Erneuerbaren Energien beigelegt werden.

Eine Liste der autorisierten Beratungsunternehmen ist auf der Internetseite des BMWi oder der Deutschen Materialeffizienzagentur (demea) veröffentlicht.

Bei der Auswahl des Beratungsunternehmens ist darauf zu achten, dass bei diesem eine besondere Sachkunde zu Fragen der Ressourceneffizienz, der Erneuerbaren Energien und der Berechnung der CO₂-Einsparung vorliegt.

- 4.5 Zusätzliche Kriterien zu Nummer 2.1.2:

- 4.5.1 Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen und Durchführbarkeitsstudien zur Erarbeitung praxisbezogener Konzepte zum Recycling und zur Ressourceneffizienz (Nummer 2.1.2 Buchst. a) erfolgt in Abstimmung mit dem MU.

4.5.2 Im Rahmen einer Lernfabrik (Nummer 2.1.2 Buchst. d) ist zur anschaulichen praxisorientierten Wissensvermittlung ein typischer Herstellungsprozess eines Produkte mit typischen Herstellungsverfahren in produzierenden Unternehmen abzubilden.

Um den Einfluss verschiedener Fertigungstechnologien und Produktionsverfahren auf die Materialeffizienz darzustellen, sollen ebenfalls unterschiedliche Fertigungsverfahren/-technologien wie Urformen (z. B. Gießen), Umformen, Trennen (z. B. Spanen) und Beschichten im Rahmen einer Lernfabrik dargestellt werden.

4.5.3 Eine Machbarkeitsstudie zum Ausbau einer Sekundärrohstoffbörse (Nummer 2.1.2 Buchst. e), in der Umfang und Reichweite von Sekundärrohstoffen bei kleinen Unternehmen und Handwerksunternehmen untersucht und Maßnahmen zur Umsetzung vorgeschlagen werden.

Die Auswahl des Zuwendungsempfängers zur Errichtung einer Sekundärrohstoffbörse erfolgt über einen öffentlichen Wettbewerb. Nach der ersten Stufe des Verfahrens wird der Wettbewerbssieger eine Machbarkeitsstudie durchführen und anschließend wird über die Errichtung der Sekundärrohstoffbörse entschieden. Die Wettbewerbsbedingungen werden über die Internetseite der NBank öffentlich gemacht.

4.6 Zusätzliche Kriterien zu 2.1.3:

An einem Netzwerk sollen zwischen 7 und 15 Betriebe teilnehmen, von denen die Mehrheit KMU sind. Ausnahmen sind zu begründen.

Bei der Einrichtung von Netzwerken steht zusätzlich die regionale Verteilung der Beratungseinrichtungen im Land im Vordergrund. Dementsprechend sollen Netzwerke möglichst in unterschiedlichen Regionen in Niedersachsen, in denen Beratungsreinrichtungen vorhanden sind, eingerichtet werden.

Die beteiligten Betriebe müssen neben einzelbetrieblichen auch ein gemeinsames CO₂-Minderungsziel und ein gemeinsames Energieeffizienzziel für den Projektzeitraum vereinbaren.

Zur Einrichtung von Netzwerken sind eine Initialberatung oder vertiefende Beratung zur Energieeffizienz und ein moderierter, regelmäßiger Erfahrungsaustausch zur Erarbeitung von Energieoptimierungskonzepten (einschließlich Maßnahmeplänen, Finanzierung und Zeitplanung) erforderlich.

5. Art, Umfang, Dauer und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden zu maximal 50 % aus EFRE- Mitteln und zu maximal 20 % aus Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert. Die Förderungen finden nach Maßgabe der AGVO statt.

5.3 Beihilfeintensitäten:

5.3.1 Die Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 Buchst. a und Nummer 2.1.1 Buchst. b sind beihilfefähig:

- nach Artikel 38 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 30 %. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden;
- nach Artikel 40 der AGVO, sofern Beihilfen für hochintensive KWK-Anlagen gewährt werden sollen.

Die Beihilfeintensität beträgt 45 %. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden;

- nach Artikel 41 AGVO, sofern Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien gewährt werden sollen.

Die Beihilfeintensität darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) 45 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Artikels 41 Abs. 6 Buchst. a oder b berechnet werden,
 - b) 30 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Artikels 41 Abs. 6 Buchst. c berechnet werden,
 - c) bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden;
- nach Artikel 46 AGVO, sofern Beihilfen zur Förderung für energieeffiziente Fernwärme und gewährt werden sollen. Die Beihilfeintensität beträgt 45 %. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die

Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Die maximale Förderhöhe aus Mitteln des EFRE für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 beträgt 250 000 EUR pro Maßnahme.

5.3.2 Die Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 sind wie folgt beihilfefähig:

Die Maßnahme nach Nummer 2.1.2 Buchst. a ist beihilfefähig nach Artikel 25 AGVO mit einer Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger von

- 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung,
- 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung,
- 50 % der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien. Die beihilfefähigen Kosten von Durchführbarkeitsstudien sind die Kosten der Studie.

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt auf maximal 80 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden:

- a) um 10 Prozentpunkte, bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen,
- b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
 - zwischen Unternehmen, von den mindestens eines ein KMU ist,
 - zwischen Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen,
 - die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open- Access-Repositoryen oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weitere Verbreitung.

Die Maßnahme nach Nummer 2.1.2 Buchst. c ist beihilfefähig nach Artikel 36 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 40 %, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen kann die Intensität um 10 Prozentpunkt, bei Beihilfen für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Sofern es sich bei der Neugestaltung von Produkten und Produktionsketten um Prozessinnovationen i. S. von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben handelt, liegt eine Beihilfefähigkeit nach Artikel 25 AGVO vor. In diesem Fall sind industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung und Durchführbarkeitsstudien (vgl. Nummer 2.1.2 a) förderfähig.

Die Maßnahme nach Nummer 2.1.2 Buchst. d ist beihilfefähig nach Artikel 26 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 50 %. Beihilfefähig sind die Kosten der Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

Die Maßnahme nach Nummer 2.1.2 Buchst. e ist wie folgt beihilfefähig:

- Das Durchführen einer Studie zum Ausbau einer Sekundärrohstoffbörse ist beihilfefähig nach Artikel 49 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 50 %. Beihilfefähig sind die Kosten der Studie. Die Beihilfeintensität darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Bei Studien im Auftrag kleiner Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 %, bei Studien im Auftrag mittlerer Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- Der Ausbau einer Sekundärrohstoffbörse ist beihilfefähig nach Artikel 27 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 50 %. Beihilfefähig sind Kosten von Betriebshilfen (Kosten für Personal und Verwaltung einschließlich Gemeinkosten) für
- die Betreuung zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustausches und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsleistungen für Unternehmen/Betriebe,
- Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen zur Beteiligung an der Sekundärrohstoffbörse zu bewegen,

- die Verwaltung der Einrichtungen einer Sekundärrohstoffbörse, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustausches, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.
- 5.3.3 Die Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 sind beihilfefähig nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen). Der Höchstbetrag, den ein einziger Zuwendungsempfänger in einem Zeitraum von drei Jahren erhalten darf, ist auf 200 000 EUR festgesetzt.
- 5.4 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zuwendungszweck nach Nummer 1.1 zu erreichen. Insbesondere sind die beihilferechtlichen Vorschriften der AGVO und der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen-VO) zu beachten.
- 5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 sind
- Bauausgaben einschließlich dazugehöriger Baunebenkosten,
 - Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für technische Ausstattungen,
 - Ausgaben für Gutachten gemäß Nummer 4.4.
- 5.4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 sind
- Personalkosten für wissenschaftliche Untersuchungen (Nummer 2.1.2 Buchst. a),
 - Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für technische Ausstattungen (Nummer 2.1.2 Buchst. c),
 - Anschaffungs- und Herstellungsausgaben zur Einrichtung einer Lernfabrik (Nummer 2.1.2 Buchst. d),
 - Sach- und Personalkosten aus Ausrichtung eines Ideenwettbewerbs und zur Erstellung eines Konzepts (Nummer 2.1.2 Buchst. e).
- 5.4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben für Maßnahmen nach 2.1.3 sind:
- Sach- und Personalkosten des Netzwerk-Projektmanagements,
 - Reisekosten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter (gemäß den geltenden Reisekostenrechtsvorschriften für Niedersachsen),
 - Honorare und Reisekosten externer Referentinnen und Referenten (gemäß den geltenden Reisekostenrechtsvorschriften für Niedersachsen),
 - Kosten für Auftakt- und Abschlussveranstaltung (Catering, Raummiete etc.).
- 5.5 Darüber hinaus kommt entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch den Bezugserrlass zu b) festgesetzt.
- 5.6 Nicht zuwendungsfähig sind:
- Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften (im Sinne von Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013),
 - die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist (im Sinne von Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013),
 - Personal- und Verwaltungsausgaben für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 c,
 - Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung,
 - Grunderwerbskosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten).
- 5.7 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

- 6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten.
- 6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.
- 6.5 Alle relevanten Daten und Berichte sind der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) für den Aufbau und zur Pflege einer digitalen Informationsplattform zur Darstellung von Best-Practice-Beispielen zur Verfügung zu stellen.

Der Zuwendungsempfänger ist bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten,

- während des Projektzeitraums ein Monitoring unter Federführung des Zuwendungsempfängers oder eines vom Zuwendungsempfänger beauftragten Dritten durchzuführen, anhand dessen die vereinbarten einzelbetrieblichen und gemeinsamen CO₂-Minderungsziele und Energieeffizienzziele nachgewiesen werden;
 - eine Dokumentation (Leitfaden), die auf Grundlage der ermittelten Datenbasis und der Auswertung der Erkenntnisse der betrieblichen Netzwerke Fallbeispiele zu verallgemeinerungsfähigen Lösungen für betriebliche Energieeffizienzmaßnahmen darstellen, zu erstellen. Mit der Dokumentation (dem Leitfaden) sollen Instrumente entwickelt und Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie die gewonnenen Erkenntnisse in die Betriebe getragen bzw. dort umgesetzt werden können;
 - alleiniger Ansprechpartner der NBank, der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) sowie des MU auch für alle am Netzwerk teilnehmenden Betriebe zu sein.
- 6.6 Gehen während des Zweckbindungszeitraumes (bei Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre nach Abschluss der Maßnahme, für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme) Anlagen oder einzelne Teile, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Träger über, so muss der Zuwendungsempfänger selbst oder dessen Rechtsnachfolger, außer in Fällen höherer Gewalt, die entsprechend für die Verpflichtung erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von dem Übernehmer nicht eingehalten werden.“
- 6.7 Die Kumulation mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen des Landes und des Bundes ist zulässig, wenn die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen und durch die Kumulierung beihilferechtliche Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden. Antragsteller sind verpflichtet, im Antrag diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.
- 7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Zielgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

- 7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der in den VV zu § 44 LHO angeordneten Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation

geltenden Vorschriften des NVwVfG i. V. m. dem BVwVfG zulässig

- 7.5 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).
- 7.6 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf). Zwischen den einzelnen Anträgen soll ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen.

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

- 7.7 Die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn kann auf Antrag erteilt werden. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Anspruch auf Förderung.
- 7.8 Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Nummer 6.1 ANBest-EFRE/ESF einer Verlängerung der Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises zustimmen. Ein Zwischennachweis ist nicht zu führen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 15. 12. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, die Samtgemeinden und Gemeinden
Wirtschaftsverbände
Kammern